Pfandhaus GmbH

Pfandleihanstalt

Unterer Stadtplatz 15-17

4780 Schärding

Belehnung von Kraftfahrzeugen, Versicherungen, Booten, Uhren und Schmuck

Gebührentarife

Pfanddarlehen sind kurzfristige Darlehen und werden monatlich abgerechnet. Zuzüglich zu den unten angeführten Tarifen wird bei Ausstellung eines Pfandscheines eine Pfandscheingebühr in Höhe von € 5,50,- verrechnet.

Mindestdarlehen € 100,-

In besonderen Fällen kann das Mindestdarlehen geringer sein.

Darlehenssumme	Darlehenszins
€ 100	€ 6,50
€ 200	€ 13,00
€ 300	€ 19,50
€ 400	€ 26,00
€ 500	€ 32,50
€ 1000	€ 65,00
€ 2000	€ 130,00
€ 3000	€ 195,00
€ 4000	€ 260,00
€ 5000	€ 325,00

Alle möglichen dazwischen liegenden Beträge werden auf Basis der vorliegenden Tabelle abgerechnet.

Bei Verfall des Pfandes und nachfolgender Verwertung insbesondere im Falle einer Versteigerung werden zusätzlich zum obigen Darlehenszins eine Mehraufwandgebühr in der Höhe von 1,2% der Darlehenssumme verrechnet.

Nach Auslösung eines Pfandes und weiterer Lagerung in den (gesicherten und versicherten) Geschäftsräumen der Pfandhaus GmbH muss eine Lagergebühr von 0,1% der Darlehenssumme berechnet werden.

Berechtigung

§1. Die Pfandhaus GmbH (in folgendem kurz GmbH genannt) gewährt Darlehen in barem Geld gegen Verpfändung von beweglichen Sachgütern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung und den als Geschäftsordnung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung anzusehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Pfand (kurz Geschäftsbedingungen)

Annahme und Ablehnung von Pfändern

- §2. (1) Als Pfänder können bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme der in §7 angeführten Gegenstände angenommen werden.
- (2) Die GmbH kann im Übrigen jeden Belehnungsantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und Ausweisleistung

- §3 (1) Die GmbH hat die Interessen des Pfandgebers zu wahren. Die Mitarbeiter und Experten der GmbH sind hinsichtlich der Person des Pfandgebers und der von Ihm bekannt gegebenen Daten gemäß §155 der Gewerbeordnung idf Novelle 2002 zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Pfandgeber ist zur Ausweisleistung zu verhalten, wenn er Gegenstände zur Verpfändung anbietet, bei denen begründete Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Besitzes oder der Verfügungsberechtigung besteht.

Darüber hinaus ist die Annahme verbotener Pfänder gesondert im §7 geregelt. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung ist auf schnellstem Wege eine Sicherheitsbehörde zu verständigen.

Verpfändung durch Minderjährige/ Öffnungszeiten

- \$4 (1) Von Personen unter 18 Jahren dürfen Pfänder auch dann nicht angenommen werden, wenn sie nur als Boten handeln.
- (2) Die für die Belehnung geltenden Öffnungszeiten sind in den Geschäftsräumen durch Aushang zu veröffentlichen.

Herausgabe gutgläubig übernommener Pfänder

- §5 (1) Falls Gegenstände ohne Wissen und Willen des Eigentümers verpfändet und von der GmbH gutgläubig übernommen wurden, ist die GmbH nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet solche Pfänder herauszugeben.
- (2) Bei der Herausgabe widerrechtlich verpfändeter Gegenstände kann die GmbH in berücksichtigungswürdigen Fällen die Entschädigung teilweise oder zur Gänze erlassen.

Bemessung des Darlehens

- §6 (1) Die Höhe des Darlehens wird von den Experten der GmbH bestimmt. Da die Möglichkeit des Verfalls mit anschließender Verwertung des Pfandes unter Einbeziehung aller Gebühren besteht wird das Darlehen regelmäßig geringer ausfallen als der Wert des Pfandes ist.
- (2) Wegen der Festsetzung des Darlehens sowie des Versicherungswertes (§29 Abs.2) kann die GmbH von Dritten für einen bestimmten Wert des Pfandgegenstandes nicht haftbar gemacht werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,

Dem Pfandgeber steht es frei, ein geringeres als dem Pfandwert entsprechendes Darlehen in Anspruch zu nehmen, sofern es nicht unter einem von der GmbH festgesetzten Mindestbetrag liegt.

Von der Belehnung ausgeschlossene Gegenstände

§7 Von der Belehnung ausgeschlossen:

- a) Gegenstände deren Belehnung aufgrund von Rechtsvorschriften unzulässig ist. Hierzu gehören insbesondere
 - Militärwaffen und verbotene Waffen
 - Pfandscheine
 - Kreuzpartikel und Reliquien, nicht aber deren Behälter
 - Rückstellungspflichtige Orden und sonstige Auszeichnungen, sofern nicht der Eigentumsnachweis erbracht ist.
- b.) Gegenstände die nach den Umständen des Falls den Verdacht erwecken, dass sie entwendet, veruntreut oder geschmuggelt sind sowie alle durch behördliche Mitteilungen als entfremdet bekannt gegebene Gegenstände.
- c.) Gegenstände, die gegen Eigentumsvorbehalt verkauft oder verliehen wurden und gemäß einer getroffenen Vereinbarung gekenzeichnet sind, sofern nicht das Einverständnis des Eigentümers vorliegt.
- d.) Gegenstände gegen deren Übernahme aus sanitären oder sonstigen Gründen Bedenken bestehen, wie zum Beispiel explosive, ätzende, leicht entflammbare, ansteckungsgefährliche oder radioaktive Stoffe, Gase, Gifte und dergleichen.

Pfandleihbuch

§8 (1) Jede Belehnung ist im Pfandleihbuch zu verzeichnen.

(2) Das Pfandleihbuch muss für jeden Geschäftsfall folgende Angaben enthalten:

Das Datum der Belehnung

Die laufende Pfandnummer

Im Falle einer Umsetzung die vorherige Pfandnummer

Die Beschreibung des Pfandes

Die Höhe des Darlehens

Die Höhe etwaiger Mehrkosten oder Darlehensrückzahlungen

Den Versicherungswert sofern er das Eineinhalbfache des Darlehens übersteigt

Das Datum der Auslösung, Umsetzung oder Verwertung des Pfandes und der Ausfertigung des Pfandscheines betraute Organ der GmbH.

- (3) Das Pfandleihbuch kann auch in elektronischer Form oder in losen Blättern die nachträglich gebunden werden, oder in Karteiform geführt werden. Die Hard- und Software die zum Führen automationsunterstützter Pfandleihbücher verwendet wird, muss gewährleisten, dass jederzeit Ausdrucke von den gespeicherten Daten hergestellt werden können.
- (4) Eintragungen im Pfandleihbuch müssen leserlich und dauerhaft erfolgen. Das Pfandleihbuch ist gesichert aufzubewahren.
- (5) Das Pfandleihbuch unterliegt einer 7- jährigen Aufbewahrungsfrist.

Pfandschein

§9 Dem Pfandgeber ist für jede Belehnung ein Pfandschein auszustellen.

Die Daten des Pfandscheins müssen mit den Eintragungen des Pfandbuches übereinstimmen.

Der Pfandschein hat auf jeden Fall zu enthalten;

- 1.) Firma und Adresse der belehnenden GmbH
- 2.) Die laufende Pfandnummer
- 3.) Den Belehnungs- und Verfallstag
- 4.) Die Beschreibung des Pfandes
- 5.) Den Darlehensbetrag
- 6.) Den Versicherungsbetrag, wenn er das eineinhalbfache des Darlehens übersteigt.
- 7.) Den Hinweis auf die Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Bestimmungen über den Verfall verfallender Pfänder und auf die Bestimmungen für die Ermittlung der Höhe der Gebühren
- 8.) Den Hinweis auf, dass Verbot des gewerblichen Ankaufs und der gewerblichen Belehnung von Pfandscheinen

§10 Reklamationen gegen Eintragungen auf dem Pfandschein müssen bei sonstigem Ausschluss sofort bei der Übernahme des Pfandscheines vorgebracht werden.

Durch die Annahme des Pfandscheines erklärt der Pfandgeber mit den Vertragsbestimmungen gemäß dieser Geschäftsordnung einverstanden und der Pfanddarlehensvertrag ist somit abgeschlossen und gültig.

§11 Die Ausübung aller Rechte aus dem Pfanddarlehensvertrag wie Auslösung, Umsetzung, Behebung eines Verwertungsüberschusses ist an die Vorlage des Pfandschein gebunden. Der Überbringer eines Pfandscheines wird als verfügungsberechtigt angesehen, doch kann die GmbH den Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

Auslösung

§12 Die Auslösung eines Pfandes erfolgt gegen Barzahlung des Pfanddarlehens und der jeweils festgesetzten Gebühren

Gebührentarif

§13 Die Art und Höhe der Gebühren sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in einem Gebührentarif festgesetzt und durch Anschlag in den Geschäftsräumen der GmbH kundgemacht. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Übernahme ausgelöster Pfänder

- §14 (1) Ausgelöste Pfänder sind sofort zu übernehmen und wegzuschaffen, andernfalls erfolgt ihre Lagerung auf Kosten und Gefahr des Pfandgebers.
- (2) Ausgelöste Pfänder die nicht innerhalb eines Jahres übernommen und weggeschafft werden, können für die Rechnung des Pfandgebers verwertet werden.
- §15 Ausgelöste Pfänder sind sofort bei Übernahme auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen.

Umsetzung (Prolongation)

- §16 (1) Die Laufzeit eines Pfandes kann auf Verlangen des Pfandgebers gegen Rücknahme des Alten und Ausstellen eines neuen Pfandscheines gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühren verlängert werden.
- (2) Die Umsetzung kann von der GmbH ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, oder von der Abzahlung eines Teiles des Darlehens abhängig gemacht werden. Die Ablehnung einer Umsetzung ist während eines gerichtlichen Kraftlosverfahrens oder eines Vormerkverfahrens unzulässig.
- §17 (1) Der Pfandgeber kann bei der Umsetzung Abzahlung vom Darlehen leisten. Das verbleibende Darlehen darf jedoch nicht unter den von der GmbH festgesetzten Mindestbetrag sinken.

Verfall und Verwertung von Pfänder

- §18 (1) Pfänder die bis zu dem Pfandschein vermerkten Verfallstag nicht ausgelöst oder umgesetzt sind, werden nach Ablauf einer Nachfrist von vier Wochen der Verwertung zugeführt.
- (2) Diese Verwertung erfolgt durch Versteigerung. Bleibt einPfand bei der Versteigerung ohne Anbot kann es auch freihändig verkauft werden.
- (3) Pfänder für die ein Privater bei einem Händler nicht mehr als 200€ erzielen würde, (idf. Veräußerungswert genannt) werden in der Regel freihändig verwertet.

- (4) Pfänder mit Börsen oder Marktwert werden freihändig verwertet
- (5) Der Verbleib der zur Verwertung eingelieferten Pfänder sowie das Verwertungsergebnis muss in den Geschäftsbüchern jederzeit nachweisbar sein.
- (6) Zur Verwertung anstehende Pfänder werden monatlich aktualisiert und in den Geschäftsräumen zum Aushang gebracht.
- (7) Die Versteigerung von Pfändern erfolgt in den Geschäftsräumen der GmbH.

Haftung und Verlust

§ 19: Schadenersatz, Haftung, Versicherung

- (1) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden aufgrund leichter Fahrlässigkeit, gegenüber Unternehmern aufgrund schlichter grober Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- (2) Bei grobem Verschulden, gegenüber Unternehmern bei mindestens grober Fahrlässigkeit der Mitarbeitenden haftet die Gesellschaft im Falle des Verlustes oder der Beschädigung bis zur Höhe des Versicherungswertes. Dieser beträgt das Eineinhalbfache des Darlehens, es sei denn, der Pfandschein enthält eine abweichende Vereinbarung.
- (3) Die Verpflichtung zur Haftung beginnt mit der Übergabe des Pfandgegenstandes an die Gesellschaft. Sie endet, wenn das Pfand ausgelöst wurde, im Falle eines verfallenen Pfandes mit erfolgreicher Versteigerung oder sonstigen Verwertung.
- (4) Bei Verlust des Pfandgegenstandes wird der Versicherungswert, bei Beschädigung die Wertminderung bis zur Höhe des Versicherungswertes ersetzt.
- (5) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder Schädlingsbefall entstanden sind. Ein Ersatz von Schäden, die durch übermäßig lange Lagerung entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (6) Alle Pfandgegenstände werden seitens der Gesellschaft gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und ggfls. Transportschäden versichert.
- Erhält die Gesellschaft im Schadensfall eine Versicherungsleistung, wird diese zur teilweisen Entschädigung des Pfandgebers auch dann verwendet, wenn die Gesellschaft nach Abs. 1 und 2 dem Grunde nach nicht haftbar gemacht werden kann.

§ 20: Verlust des Pfandscheines, Vormerkung

- (1) Der Verlust eines Pfandscheines ist der Gesellschaft und auf deren Verlangen der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind die Daten des Pfandscheines sowie eine Beschreibung des Pfandes anzugeben. Bei Übereinstimmung mit den der Gesellschaft vorliegenden Daten sowie der Vorlage der behördlichen Verlustanzeige wird ein Vormerkverfahren eröffnet und ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher zur Umsetzung berechtigt.
- (2) Wird der Originalpfandschein nicht binnen Jahresfrist beigebracht, wird der Pfandgegenstand gegen Rückzahlung des Darlehens inklusive aller fälligen Gebühren und Rückstellung des Vormerkscheins ausgefolgt. Ist das Pfand aufgrund unterlassener

Umsetzung verfallen und verwertet worden, wird nur der erzielte Überschuss ausgefolgt.

(3) Wird der Originalpfandschein innerhalb der Jahresfrist beigebracht, so gilt die Verlustanzeige bei Rückgabe des Vormerkscheines als widerrufen und das Pfand, im Falle einer bereits erfolgten Verwertung der Überschuss aus dem Erlös, kann ausgefolgt werden.

(4) Gegen Rückgabe des Vormerkscheines ist sein Besitzer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Verfall die Rückstellung und vorzeitige Auslösung des Pfandes verlangen, sofern er neben dem Auslösungsbetrag eine Barkaution in Höhe der geschätzten Kosten zur Sicherung des Anspruches für den Pfandscheininhaber hinterlegt. Wird der Originalpfandschein binnen Jahresfrist ab Ausstellung des Vormerkscheines nicht vorgelegt, so gilt er als endgültig

Auslösung und Umsetzung verfallener Pfänder

verloren und die Sicherheitsleistung wird unverzinst ausgefolgt.

- §23 (1) Verfallene Pfänder können in der Regel spätestens am letzten Geschäftstag vor der Verwertung während der hierfür festgesetzten Öffnungszeiten ausgelöst und umgesetzt werden.
- (2) Am Tag der Verwertung kann eine Auslösung oder Umsetzung nur mehr in berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt werden.

Verwertungstermine, Zurücklegung von Pfändern

§22 Der Pfandgeber hat keinen Anspruch darauf, dass sein Pfand an einem bestimmten Ort zur Verwertung gelangt.

Verwertung verfallener Pfänder

- §23 (1) Die Versteigerung verfallener Pfänder erfolgt nach den Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen Versteigerung der GmbH.
- (2) Die Verwertung von Gegenständen deren Veräußerungswert EUR 200,- nicht übersteigt erfolgt gemäß §18 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen. Die Verwertung von Gegenständen die einen Börsen oder Marktpreis haben erfolgt gemäß §18 Abs. 4 dieser Geschäftsbedingungen.
- (3) Für die Durchführung der Versteigerung oder der sonstigen Verwertung werden die jeweils für den Pfandgeber und für den Ersteher bzw. Käufer festgesetzten Gebühren angerechnet.

Pfandüberschüsse

§24 Der Pfandgeber hat im Falle der Verwertung eines verfallenen Pfandes Anspruch auf den nach Abzug des Pfanddarlehens samt aller Gebühren verbleibenden Überschuss.

Pfänderüberschüsse sind binnen 2 Jahren nach dem Ablauf des verfallenen Pfandes zu beheben. Die GmbH ist jedoch berechtigt, die Überschüsse bis zum Ablauf der absoluten Verjährungsfrist (§1478 ABGB) an den Pfandgeber auszuzahlen.

Verbot der Weiterverpfändung

§28 (1) Die GmbH ist nicht berechtigt, die ihr verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden.

Zulässig hingegen sind Pfandrechtsübertragungen im Sinne der Abs. (2)/ (3)

(2) Im Zusammenhang mit einer Refinanzierung von Pfanddarlehen ist die GmbH berechtigt gemeinsam mit dem besicherten Pfanddarlehen auch das PFandrechnt an den Pfandgegenständen weiterhin in ihrem Gewahrsam zu behalten und zu versichern. Jegliche rechtliche Art der im Zuge der Pfandrechtsübertragungen erfolgende Übergabe der Pfandgegenstände an den Aftergläubiger bei der dies nicht gewährleistet wäre ist der GmbH nicht gestattet.

Die Rechte und Pflichten des Verpfänders müssen gegenüber dem Refinanzierer in dem Umfang wie er sich aus dem mit der GmbH abgeschlossenen Pfanddarlehensvertrag ergibt unverändert weiter bestehen bleiben.

Insbesondere dürfen daher für den Darlehensnehmer und Verpfänder aus der Übertragung der Darlehensforderung und des Pfandrechtes keine anderen oder größeren Belastungen betreffend dem Pfandgegenstand oder hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung seines Darlehens samt Gebühren entstehen.

(3) Die GmbH,. Ihre Gesamtrechtsnachfolger und alle künftigen Zessionare und Afterpfandgläubiger sind verpflichtet im Falle jeglicher Weiterübertragung von Forderungen und Pfandrechten im Zusammenhang mit dem Pfandleihgeschäft, die Einhaltung aller Rechte und Pflichten ihren Rechtsnachfolgern weiter zu überbinden.

Einstellung und Ruhen der Gewerbeausübung

§30 Die GmbH ist verpflichtet die Einstellung oder das Ruhen der Geschäftsausübung durch mehr als zwei Monate der Behörde sechs Wochen vorher anzuzeigen und durch Aushang in den Geschäftsräumen kund zu tun. Pfänder werden sechs Wochen vor Schließung nicht mehr angenommen. Eine Ausfolgung der Pfänder erfolgt bis drei Monate nach der Einstellung der Gewerbeausübung. Ein Abschluss von Pfandverträgen ist nach Beginn des Ruhens oder nach dem Zeitpunkt der Einstellung nicht zulässig.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus 30 Paragraphen und dem Gebührentarif.